Bundesarbeitsgemeinschaft
Individualpädagogik e.V.

AIM

Tagungsdokumentation

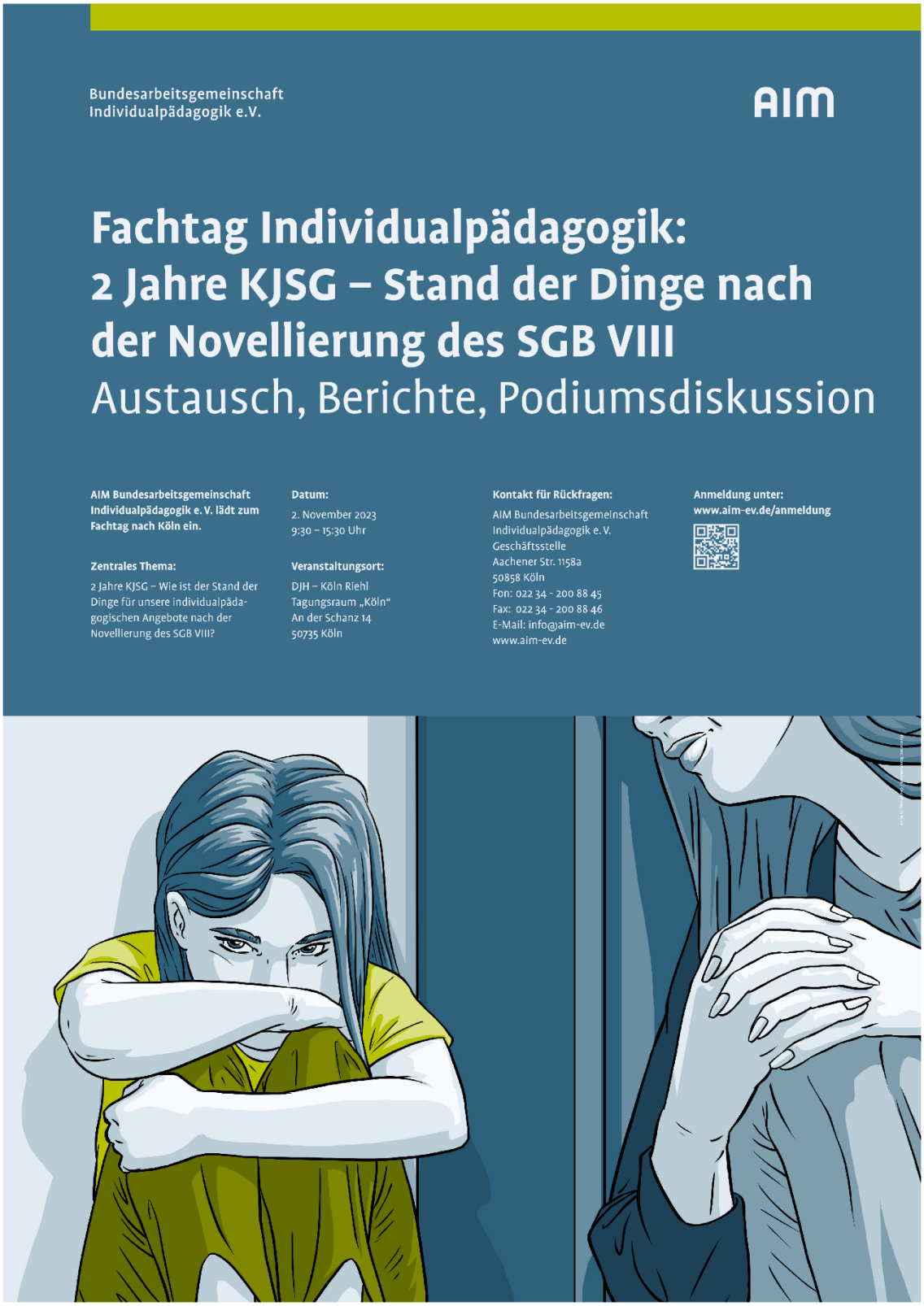

Tagungsdokumentation zum AIM-Fachtag am 2. November 2023 in Köln:
»2 Jahre KJSG – Stand der Dinge nach der Novellierung des SGB VIII?«

Inhalt

Einleitung | 3

Waldemar Vanagas

Graphic Recording | 5

Lou Szymorek

Referierende und Beitragende | 6

Moderation und Organisation (AIM-Mitglieder) | 8

Perspektiven der NRW-Landesjugendämter | 9

Ali Atalay, Stephan Palm

...aus der Perspektive eines Jugendamtes | 17

Stephan Siebenkotten-Dalhoff

Ein rechtswissenschaftlicher Ein- und Ausblick | 33

Prof. Dr. Jan Kepert

Inklusive Jugendhilfe im Spannungsfeld von Eingliederungs- und Jugendhilfe | 47

Verena Würz

2 Jahre KJSG – aus der Sicht eines freien Individualpädagogischen Trägers | 65

Johanna Westermeyer-Böse, Wolf Dierks

Einleitung

»2 Jahre KJSG - und nun?«

Die AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. lud ein zur Podiumsdiskussion mit Entscheidungsträger*innen der Jugendämter und Heimaufsicht, Vertreter*innen aus der Politik sowie Expert*innen freier Träger zum Thema:

»2 Jahre KJSG – Stand der Dinge nach der Novellierung des SGB VIII?«

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) soll eine aktualisierte Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen und vor allem diejenigen Kinder und Jugendliche stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Nun ist das KJSG seit 2 Jahren in Kraft und erste Erfahrungen der Umsetzung wurden gemacht!

Für Kinder und Jugendliche sowie Jugendämter und freie Träger in den Hilfen zur Erziehung hat die Umsetzung des KJSG weitreichende Konsequenzen. Eine über 30-jährige Expertise in der Individualpädagogik zeigt, wie wichtig diese Hilfsform ist, um Kindern und Jugendlichen mit brüchigen Biografien und schwierigsten Startchancen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Steht betroffenen Kindern und Jugendlichen, die eine individualpädagogische Hilfe benötigen, diese hoch wirksame Form der Hilfe noch adäquat zur Verfügung und

wie sehen die aktuellen Rahmenbedingungen, Ressourcen und Chancen aus?

Die vorliegende Tagungsdokumentation dient einem Überblick über die Impressionen, Informationen und Diskussionsbeiträge der Referierenden, Mitwirkenden, Beitragenden und weiteren Teilnehmenden des Fachtages.

Damit Informationen und Ideen auf effektive Art und Weise sichtbar und möglichst viele inhaltliche Bezüge unserer lebhaften Podiumsdiskussion in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nachvollziehbar werden, finden Sie den Informationen und Präsentationsfolien unserer Referierenden und Beitragenden vorangehend eine grafische Dokumentation unseres Fachtags in Form eines Graphic Recordings. Es stellt ein visuelles Protokoll dar, welches über die gewohnte PowerPoint-Präsentation weit hinaus geht. Mit Hilfe von Worten, Zeichnungen, Pfeilen und Farben wurde zusammengefasst, erläutert und festgehalten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

2 JAHRE KJSG

Stand der Dinge nach der Novellierung des SGB VIII

2.11.23 Fachtag Individualpädagogik AIM

Politik Praxis

gesamtgesellschaftl. AUFGABE!

LWL & LVR:

§35 Systemsprenger → Netztester!

§38 FERIEN?

§45 was bedeutet ZUVERLÄSSIGKEIT?

a Definition

ab wann BETRIEBSERLAUBNIS?

UNTERSCHIEDE bei den LÄNDERN

§16 regelhafte PRÜFUNGEN

FACHKRÄFTEMANGEL?

§47 DOKUMENTATION & AUSTAUSCH

DSGVO?

IMPULSE

GRUNDHALTUNG: wir sind eine VERANTWORTUNGS-GEMEINSCHAFT!

mit unterschiedl. Rollen

STÄRKUNG d. KINDERSCHUTZES

GRAF RECKE STIFTUNG:

KJSG umsetzen

- Beschwerdeverfahren
- Kinderschutzfachkraft
- Konzeptionsüberarbeitung
- Gewaltschutzgesetz
- Inklusion → nicht nur Menschen mit Behinderung!

GRENZGÄNGER

wer ist zuständig?

individuelle Maßnahmen

JUGENDAMT:

Haltungen überprüfen!

Planung Zeit Methoden Diskussionen Fortbildung

Was braucht DIESES Kind?

individuelle Betreuung → hohe Anforderungen!

AUSLANDSMAßNAHME? JA! „um zu…"

DIAGNOSTIK & HILFEPLANUNG

ARBEITSRICHTLINIEN

ensemble:

JONGLIEREN

WAS darf WO?

VERUNSICHERUNG

Bsp. BETRIEBSERLAUBNIS/ FACHKRÄFTEGEBOT

KJSG → zwei Klassen Gesellschaft?

gemeinsam Lücken schließen

brauchen wir einen §34a?

Spielräume prüfen

wo wird Individualpädagogik verortet?

GESETZE

KINDERSCHUTZ

SPANNUNGSFELD

BEDARF

INDIVIDUALITÄT

aktuelle Nöte & juristische Herausforderungen

LEISTUNGSRECHT VS. UMSETZUNG

WAS FEHLT: GELD & PERSONAL

KJSG „das lernende GESETZ"?

3. Reformstufe

VERÄNDERUNG & NEUSTRUKTURIERUNG

HzE & Eingliederungshilfe

wer steht im ZENTRUM?

BETRIEBSERLAUBNISRECHT

TRÄGER

BETRIEBSERLAUBNISPFLICHTIGE EINRICHTUNG

BETREUUNGSFORM

wer prüft? wer zahlt?

KINDESWOHL?

EINRICHTUNGS-BEGRIFF → über §15

PODIUM

WO IST DER KINDERSCHUTZ?

gehört ins ZENTRUM!

steht über allem!

ASD: immer kritischere Fälle aber KEIN PERSONAL

wohin?

ÜBERBELEGUNG

befristete BE

FACHKRÄFTEMANGEL aber FACHKRÄFTEGEBOT

PERSONAL GEWINNEN & HALTEN

ARBEITSBEDINGUNGEN verbessern

SUPERVISION

BERATUNG

etc.

ABWÄRTSSPIRALE unterbrechen, denn:

JUGENDHILFE = INVESTITION in die ZUKUNFT!

PARADIGMENWECHSEL

besser ein FACHLICHKEITS-GEBOT

TRÄGER in VERANTWORTUNG bringen

spezifisch ausbilden nicht deprofessionalisieren!

WUNSCH- & WAHLMÖGLICHKEIT gewährleisten

wir können Krisenmanagement aber wir müssen SCHNELLER werden & MUTIG sein

zusammenrücken & an EINEM Strang ziehen

die Uhr tickt…

Lou Szymorek

Referierende und Beitragende

Norika Creuzmann

- MdL, Bündnis 90/Die Grünen
- Fraktionsgeschäftsführerin, Sprecherin für Kinder- und Jugendschutz und für Anti-Atom-Politik
- Dipl. Sozialpädagogin, zertifizierte Waldpädagogin, Traumafachberaterin
- Mitarbeiterin im autonomen Frauenhaus Paderborn

Prof. Dr. Jan Kepert

- Professor für Öffentliches Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
- Lehrgebiete: Grundlagen des Verwaltungsrechts, Leistungsverwaltung und Ordnungsverwaltung
- Forschungsgebiete: Sozialrecht, insbesondere SGB VIII, Ordnungsrecht

Ali Atalay

- LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe
- Dezernat Jugend und Schule
- Sachbereichsleitung: Aufsicht und Beratung von Einrichtungen

Stephan Palm

- LVR-Landesjugendamt Rheinland
- Abteilungsleitung: Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

Stephan Siebenkotten-Dalhoff

- Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Leiter der Abteilung Soziale Dienste

Verena Würz

- Graf Recke Stiftung – Erziehung & Bildung
- Stabsstelle Qualitätsmanagement in der stationären und ambulanten Jugendhilfe

Johanna Westermeyer-Böse

- ensemble gGmbH
- Niederlassungsleitung und Koordination

Wolf Dierks

- ensemble gGmbH
- Niederlassungsleitung und Koordination

Cordula Zywicki

- Neukirchener Erziehungsverein
- Einrichtungsleitung Jugendhilfe
- Bereichsleitung Individualpädagogik

Lou Szymorek

- Freiberufliche Illustratorin Lou Eszet
- Graphic Recording

Moderation und Organisation (AIM-Mitglieder)

Christine van der Koelen

- Geschäftsführerin TROTZDEM e.V.

Johanna Westermeyer-Böse

- Niederlassungsleiterin und Koordinatorin ensemble gGmbH

Luca Fröhlich

- Geschäftsführer KOEWAL JugendHilfe GmbH

Mirco Kümper

- Geschäftsführer und Pädagogischer Leiter Caring-ISP GmbH

Peter Pesch

- Geschäftsführer WIR Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

Waldemar Vanagas

- Wissenschaftlicher Referent und Geschäftsstellenleiter AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR
Qualität für Menschen

Fachtag Individualpädagogik
der Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.
am 02.11.2023

2 Jahre KJSG – Stand der Dinge nach der Novellierung des SGB VIII

Perspektiven der NRW-Landesjugendämter

Fachtag Individualpädagogik der Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. am 02.11.2023

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Perspektiven der NRW- Landesjugendämter:

- **Einerseits**:
- Festlegung der Betriebserlaubnispflicht über die Länge der Betriebsführung (länger als 3 Monate)
- Zuständigkeit und Verantwortung bei Träger, Jugendamt und Landesjugendamt

- **Andererseits:**
- Schwierigkeit, individuelle und bedarfsgerechte Konzepte von Angeboten in einem betriebserlaubnisfähigem Rahmen zu beschreiben
- Fehlende Flexibilität bzw. Kreativität in der Ausgestaltung der Angebote (Fachkräfteproblematik)

Fachtag Individualpädagogik der Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. am 02.11.2023

§ 38 SGB VIII Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Perspektiven der NRW- Landesjugendämter:

- **Einerseits:**
- Regelungen an einer Stelle gebündelt
- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeit klar benannt

- **Andererseits:**
- Unsicherheit in der Umsetzung bei Leistungsanbieter und Jugendamt
- Unklare Regelung bei Ferienmaßnahmen

Fachtag Individualpädagogik der Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. am 02.11.2023

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Perspektiven der NRW- Landesjugendämter:

- **Einerseits:**
- Benennung neuer Kriterien (Zuverlässigkeit, Gewährleistungspflicht, Schutzkonzept, Selbstvertretung, Beschwerdemöglichkeit außerhalb)
- Stärkung des Kinderschutzes

- **Andererseits:**
- Unsicherheit in der Umsetzung dieser neuen Kriterien bei Trägern und Einrichtungen
- Unsicherheit, ob durch die neuen Kriterien der Aufsichtsauftrag der betriebserlaubniserteilenden Stellen in den Vordergrund gestellt wird

Fachtag Individualpädagogik der Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. am 02.11.2023

§ 45a SGB VIII Einrichtung

Perspektiven der NRW- Landesjugendämter:

- **Einerseits:**
- Erstmalige Legaldefinition
- Kriterien der Ortsgebundenheit, Dauerhaftigkeit, Trägerschaft, außerhalb der eigenen Familie, Abgrenzung zur Tages- und Vollzeitpflege

- **Andererseits:**
- Besondere Betrachtung der familienähnlichen Betreuungsformen (SPLG)
- Regelung hierzu in NRW über Landesrechtsvorbehalt

Fachtag Individualpädagogik der Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. am 02.11.2023

§ 46 SGB VIII Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

Perspektiven der NRW- Landesjugendämter:

- **Einerseits:**
- Jederzeit unangemeldet, auch ohne konkreten Anlass
- Regelhafte Prüfungen in Verhältnismäßigkeit der Häufung, Art und Weise der Prüfung
- Mitwirkung des Trägers
- Betretungsrechte
- Gesprächsbefugnisse mit den jungen Menschen und den Beschäftigten

- **Andererseits:**
- Verunsicherung der Träger
- Sensibilität in der Zusammenarbeit mit den Trägern

Fachtag Individualpädagogik der Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. am 02.11.2023

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Perspektiven der NRW- Landesjugendämter:

- **Einerseits**
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht
- Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung
- Gegenseitige Informationen der belegenden, örtlich zuständigen Jugendämter und des Landesjugendamtes über meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

- **Andererseits:**
- Aufwand auf Trägerseite

Fachtag Individualpädagogik der Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. am 02.11.2023

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Perspektiven der NRW- Landesjugendämter:

Fazit:

- Die Änderungen durch das KJSG bedeuten eine Stärkung des Kinderschutzes.
- Viele Änderungen sind in Verfahren beschrieben (z.B. durch die Empfehlung der BAG LJÄ oder durch die NRW-LJÄ); andere bedürfen noch der konkreteren Umsetzung (z.B. örtliche Prüfung n. § 46 SGB VIII).
- Die damit verbundenen Änderungen müssen transparent dargestellt und umgesetzt werden. Somit ist einer Verunsicherung der im Kontext der § § 45 ff. SGB handelnden Personen und Institutionen entgegenzuwirken.
- Dies erfordert Gespräche und Handeln aller Beteiligten auf Augenhöhe in Kenntnis der unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten.

...aus der Perspektive eines Jugendamtes

Zur Reform aus Sicht des Jugendamtes

KJSG

- Eine wichtige Reform – mit vielen Präzisierungen
- Eine Reform die den Jugendämtern eine große Zahl von neuen Aufgaben und veränderten Arbeitsweisen ins „Auftragsbuch“ geschrieben hat
- Anforderung: Haltungen überprüfen
- Die Umsetzung braucht Planung, Priorisierung, Zeit, Fachdiskussionen, neue Methoden, Fortbildung - im Jugendamt und bei / mit den Trägern

Individuelle Betreuungssettings

- „Fremdunterbringung“ historisch in großen Einrichtungen und in Gruppen organisiert
- Heute: Gruppe als Ort und Rahmen der (sozialen) Entwicklung
- Familiäre Unterbringungsformen ebenfalls mit langer Tradition
- Die Kunst in der Hilfeplanung: Was braucht dieses Kind / Jugendliche*r (Familie? Gruppe? Größe? Intensität? Beziehung / Bindung? Einzelperson? Mehrere Fachkräfte? usw.....)

Individuelle Betreuungssettings

- Grundsätzlich: Junge Menschen brauchen Bindung und Beziehung, brauchen soziale Gruppen.
- Oft ist weder das „Regelangebot" (Gruppe mit 8-9 Plätzen) noch eine Pflegefamilie geeignet
- Geeignete (intensiv-) Gruppen sind ausgebucht (92-98% Belegung heißt auch: Keine freien (geeigneten) Plätze zur Auswahl
- Wir brauchen Betreuungsformen für Kinder / Jugendliche mit Bindungsstörungen, besonderen Verhaltensweisen, traumatischen Familienerfahrungen usw. die so herausfordernd sind, dass wir nur schwer geeignete Angebote finden

Individuelle Betreuungssettings

- Was ist geeignet? So individuell wie die jungen Menschen sollen die betreuenden Menschen sein, von denen eine hohe Beziehungsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Reflexionsfähigkeit und Fachwissen erwartet wird – sonst besteht das Risiko des Abbruchs der Maßnahme

- ...und dann gehören zu geeigneten Settings das Umfeld (wohnen, Landschaft, Nachbarschaft, Peers, Sport-, Bildungs- und Therapieangebote...) und die Unterstützung für die betreuenden Personen

Gesetzlicher Auftrag und Rahmenbedingungen

- Das KJSG gibt uns für **alle** Kinder und Jugendlichen- insbesondere mit Bedarf an Eingliederungs- und Erziehungshilfe - den Auftrag die Rechte gem. § 1 SGB VIII zu verwirklichen
- Wahrung der Kinderrechte und Schutz und Sicherheit sind zu gewährleisten
- Weil das nicht immer gelingt (unseriöse, unfachliche und kindeswohlgefährdende Maßnahmen die öffentlich diskutiert wurden), hat der Gesetzgeber Regelungen präzisiert und „verschärft" (z.B.. § 8a Abs.4, § 37b , § 38, § 45a, § 79a SGB VIII)

Bedeutung für Träger und Jugendämter

Das macht es nicht leicht für Träger und Jugendämter.....

- Hohe Anforderung an Diagnostik, Anamnese, Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung
- Hohe Anforderung an Betreuungssettings, Betreuungspersonen, Zuverlässigkeit und Transparenz
- Wirksame Schutzkonzepte
- Hohe Kosten für die Jugendämter

Und Erziehungshilfe im Ausland?

Geschäft mit der Jugendhilfe:

Außer Kontrolle

6. März 2018, 11:18 Uhr Lesezeit: 19 min

so?

Etwa 850 schwer erziehbare Kinder aus Deutschland müssen über die ganze Welt verstreut im Ausland leben - eine besondere Maßnahme der Jugendämter. Wie riskant diese Methode ist, zeigt der Fall von Tobias L., der nach Rumänien verschickt wurde.

Von Rainer Stadler, SZ-Magazin (online)

Und Erziehungshilfe im Ausland?

Oder so?

- Wir JÄ, aber vor allem die jungen Menschen brauchen die Individualpädagogischen Maßnahmen!
- JÄ haben eine Verpflichtung geeignete Hilfe zu organisieren und Schutz und Rechte zu sichern
- JÄ sind auch Behörden die sich an Gesetze und Vorschriften halten müssen – Die Kunst: Im Interesse der jungen Menschen Ermessensspielräume nutzen
- Auslandsmaßnahmen werden nicht gewährt...“wenn wir nichts im Inland finden...“ sondern es muss Gründe geben, warum die besonderen Bedingungen und Chancen eine Auslandsmaßnahme geeignet sind, um die Hilfeziele und die besonderen Anforderungen des jungen Menschen / Falles zu erreichen – also **...“um zu....“**

Und Erziehungshilfe im Ausland?

- Auslandsmaßnahmen können z.B. geeignet sein z.B. wenn:
  - eine starke räumliche Trennung von der Familie oder Umfeld zum Schutz des jungen Menschen erforderlich ist
  - die stark veränderte Natur, Kultur und Sprache die Möglichkeit für den jungen Menschen gibt alte stark verfestigte Verhaltensweisen zu verändern (...die funktionieren nicht mehr...)
  - ...

Wie arbeiten wir im JA Düsseldorf?

- Individuelle Anamnese / Diagnostik / Hilfeplanung / Beteiligung
- Suche nach geeignetem Setting
- Wenn individuell erforderlich, gerne mit bekannten Trägern – Angebot Personen Leistung und Krisenmanagement sind bekannt. Denn: Kooperation in besonderen Fällen mit besonderen Kindern / Jugendlichen braucht Vertrauen
- Neue Träger genau kennenlernen und prüfen
- Auslandsmaßnahmen nur in Ausnahmen – hoher Aufwand f. die Fallführung, sehr hohe rechtliche Anforderungen (haben schon Rügen des Justizministeriums bekommen)
- Arbeitsrichtlinie § 38 SGB VIII

Erziehungshilfe im Ausland – Arbeitsrichtlinie JA Düsseldorf

- § 38 SGB VIII erläutert und konkretisiert als Arbeitshilfe für die Fallführungen des BSD
- Konsultationsverfahren ist zwingend vor Einleitung der Hilfe
- Hinweise zur (erfolgreichen) Durchführung des Konsultationsverfahrens
- Jugendamtsinterne Verfahren und Abläufe
- Qualitätsstandards (z.B. zwingend Besuch der Fallführung vor Ort)
- Vereinbarungen mit Trägern
- Schutzkonzept, Hilfeplanung
- Versicherung, Schule, gesetzliche Vertretung....

Das Spannungsfeld

§ 38 SGB VIII

Gesetze

Risiko

illegal

Chance

bedarfsgerechte Hilfe

Presse

Einrichtungsbegriff 45 a

Notlösung

besondere Menschen

€€€

Schutz

Pflegefamilie vs Erwerbstätigkeit

Brüssel IIb VO

unseriös

Das Spannungsfeld zwischen Gesetzen, Kinderschutz, Individualität, Bedarf....

- Aktuelle Strategie einiger Träger: Individuelle Vereinbarungen nach §27 oder §33 S. 2, aber faktisch bzgl. Kalkulation Entgelt und Rahmenbedingungen wie ein Platz nach § 34 ("ausgelagerter Heimplatz") JÄ gehen darauf ein wegen der Not der Kinder / Jugendlichen
  ??Legal?? Graubereich?? Gesetzeslücke??
- Professionelle Erziehungsarbeit als Erwerbsarbeit verbinden mit der Lebensgestaltung mit Kindern / Jugendlichen – nicht der Gedanke des § 33 S. 2 aber es gibt Bedarf dafür.
- Brauchen wir einen **„§ 34a"** mit Zielgruppe Bedingungen, und Anforderungen für diese individuelle Hilfe- und Lebensform?

Und nun?

- Gemeinsam mit Trägern an Konzepten für individuelle Settings arbeiten
- Im fachlichen Diskurs Rahmenbedingungen, Schutz, Pädagogik und gesetzliche Möglichkeiten ausloten (so wie heute)
- Mit dem (Landes-) Gesetzgeber Lücken schließen und für die Individualpädagogik Räume und Bedingungen schaffen „§34a"
- Mit Kommentatoren des SGB VIII und den LJÄ Regelungen und Spielräume prüfen und gestalten
- Problem ist nicht vordringlich das Bundes und Landesrecht, sondern die EU Regelungen „Konsultationsverfahren" - zu lange Dauer oder keine Antworten – schlecht für junge Menschen und m.E. Widerspruch zur Freizügigkeit in der EU

Düsseldorf

Nähe trifft Freiheit

Herausgegeben von:

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Soziales und Jugend

Stephan Siebenkotten-Dalhoff
Amt für Soziales und Jugend
stephan.siebenkottendalhoff@duesseldorf.de

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

Fachtag Individualpädagogik: 2 Jahre KJSG – Stand der Dinge nach der Novellierung des SGB VIII

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

Das Kinder- und Jugend-stärkungsgesetz

- Stufe 1: Rechtsänderungen mit Wirkung vom 10. Juni 2021: Inklusives Leistungsrecht nach § 11 SGB VIII und § 22a Abs. 4 SGB VIII, inklusives Hilfeplanverfahren nach §§ 36 f. SGB VIII, Stärkung der Elternrechte nach § 37 SGB VIII, Kombination von Hilfen nach § 27 SGB VIII, Stärkung der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, Verschärfung des Betriebserlaubnisrechts nach §§ 45 ff. SGB VIII usw.
- Stufe 2: Rechtsänderung mit Wirkung vom 1. Januar 2024: Der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

KJSG – 3. Reformstufe mit Wirkung vom 01.01.2028

- Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelische behinderte Kinder und Jugendliche (und auch junge Volljährige?)
- Begriff der (drohenden) Behinderung
- Instrumente der Bedarfsermittlung (ICF Pflicht?)
- Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe (Einheitlicher Leistungstatbestand?)
- Wie eltern- oder kindzentriert soll die Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet werden?
- Der Verfahrenslotse und seine Rolle nach 2027
- Neuordnung des Kostenbeitragsrechts
- Modernisierung des Leistungserbringerrechts
- Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit?
- …..
- Kinderschutz spielt leider bisher keine Rolle…(gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?, Widerspruch gegen die Inobhutnahme, Kinderschutz und Datenschutz sowie § 65 SGB VIII usw.

KJSG – 3. Reformstufe

- Auftaktveranstaltung des BMFSFJ am 27.06.2022
- Sechs Arbeitsgruppensitzungen; letzte Sitzung 19.12.2023
- Begleitung durch „Bund trifft kommunale Praxis: Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“
- Gesetzgebungsverfahren 2024

KJSG – 3. Reformstufe

- Vorschläge Kepert/Fegert, ZKJ 2023 Heft 2
- 2. AG Sitzung zum neuen Leistungsrecht
- 3. Sitzung zu Leistungen auf Rechtsfolgenseite und dem Planverfahren
- 4. Sitzung u.a. zum Leistungserbringerrecht
- 5. Sitzung u.a. zur Gerichtsbarkeit und Kostenheranziehung

Infos unter https://gemeinsam-zum-ziel.org/

KJSG – 3. Reformstufe mit Wirkung vom 01.01.2028

- Das Leistungsrecht wird voraussichtlich umfassend verändert werden
- Leistungserbringer werden ihr Leistungsangebot umfassend neu strukturieren müssen
- Daher werden Innovationskosten der Leistungserbringer im Entgelt eine erhebliche Bedeutung erlangen

Das Betriebserlaubnisrecht nach § 45a S. 2 und 2 SGB VIII

- *„Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung,* ***bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist****, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.“*

Der Einrichtungsbegriff nach neuer Rechtslage

1.) Wann liegt eine feste Zuordnung i.S.d. § 45a S. 2 SGB VIII vor?

2.) Wer muss bei einer festen Zuordnung die familienähnliche Betreuungsform steuern – Der Träger oder die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung selbst?

3.) Werden bisher betriebserlaubnispflichtige Betreuungsformen künftig nicht mehr nach § 45a SGB VIII betriebserlaubnispflichtig sein und welche Rolle kann § 48a SGB VIII spielen?

4.) Wie wird bei Verneinung der Betriebserlaubnispflicht die Kindeswohlgewährleistung geprüft?

5.) Wie wird die Leistungserbringung bezahlt?

Droht eine Preisspirale nach unten?

6. Reagieren die Landesgesetzgeber nach § 45a S. 4 SGB VIII

Das Betriebserlaubnisrecht nach § 45a S. 2 und 2 SGB VIII

Antworten der Rspr.:

BayVGH, B. v. 03.06.2022, 12 CE 22.460, Rn. 22 bis 24:

„Die Gesetzesmaterialien sprechen dafür, dass es der Bundesgesetzgeber den Ländern überlassen wollte, die vorliegende Konstellation erlaubnispflichtig zu machen (s. § 45a Satz 4 SGB VIII sowie BT-Drs. 19/26107, S. 102 letzter Absatz, S. 103). Familienähnliche Betreuungsformen sollten nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nicht betriebserlaubnispflichtig sein. Erziehungsstellen wie die vorliegende dürften aber häufig nach §§ 33, 44 SGB VIII erlaubnispflichtig sein, und begegnen auch sonst im Rahmen der neu gefassten bzw. eingefügten §§ 37, 37 a-c SGB VIII einem ausreichenden Kontrollinstrumentarium der Jugendämter.

Das Betriebserlaubnisrecht nach § 45a S. 2 und 2 SGB VIII

Antworten der Rspr.:

BayVGH, B. v. 03.06.2022, 12 CE 22.460, Rn. 22 bis 24:

Bis zum 10. Juni 2021 war die Erziehungsstelle der Antragstellerin ohne Zweifel betriebserlaubnispflichtig und hatte auch eine Betriebserlaubnis. Die Notwendigkeit einer solchen ist jedoch durch die Änderungen im SGB VIII, hier in § 45a SGB VIII, durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 ab dem 10. Juni 2021 voraussichtlich, wie das Verwaltungsgericht Bayreuth judiziert hat, entfallen.“

s. hierzu auch VG Bayreuth, 31.01.2022, B 10 E 21.1315 sowie OVG Saarland, B. v. 24.11.2021, 2 B 218/21, juris

Die Refinanzierung

Welche Folgen hat die Verneinung der Betriebserlaubnispflicht für die Refinanzierung?

Können die §§ 78a ff. SGB VIII dennoch zur Anwendung kommen mit all Ihren Vorteilen? S. z.B. VG München v. 21.06.2023, M 18 K 22.3408 u.a. zum Risikoausgleich im Entgelt

Weitere Informationen

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, http://www.fzkj.de/
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz

Neuerscheinungen im SGB VII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

Neuerscheinungen im SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

INKLUSIVE JUGENDHILFE

IM SPANNUNGSFELD VON EINGLIEDERUNGSHILFE UND JUGENDHILFE

2.11.2023

Verena Würz

Graf Recke Stiftung
das Leben meistern

GRAF RECKE STIFTUNG

Soziale Arbeit seit 200 Jahren

für Kinder und Jugendliche

für Erwachsene mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

für Senioren und Pflegebedürftige

Graf Recke Stiftung
das Leben meistern

Erziehung & Bildung

Sozialpsychiatrie & Heilpädagogik

Wohnen & Pflege

© Graf Recke Stiftung

ANGEBOTE DER GRAF RECKE ERZIEHUNG & BILDUNG

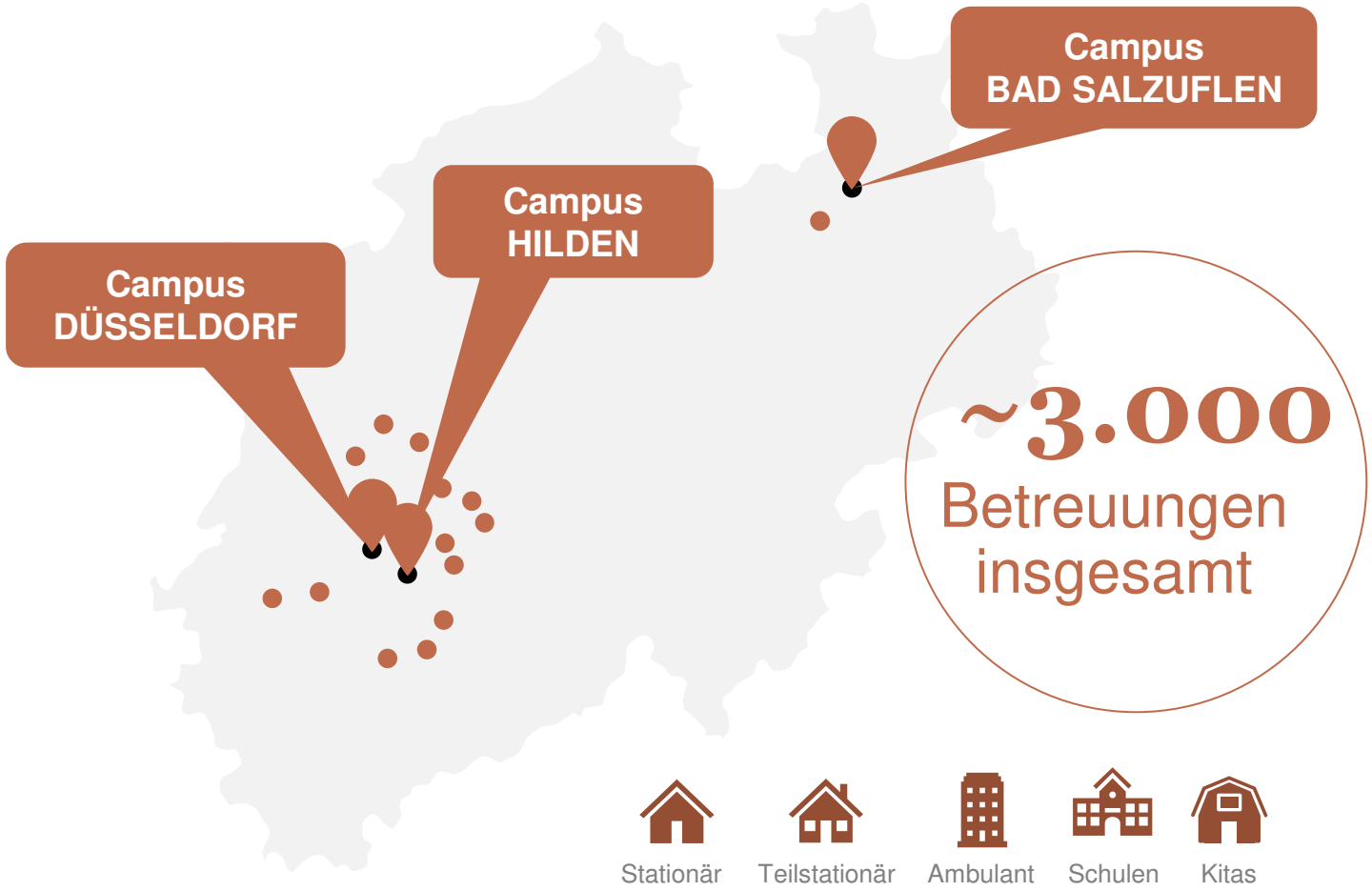

Geschäftsbereich Erziehung & Bildung

Organisation in zwei Sparten

- **Sparte Erziehung**
  → stationäre Angebote
  → teilstationäre Angebote
  → ambulant betreute Wohnformen
  → Flexible Hilfen
- **Sparte Bildung**
  → Familien unterstützender Dienst
  → Kindertagesstätten
  → Förderschulen

Graf Recke Pädagogik gGmbH

- **Jugendhilfe Grünau**
  → Stationäre und teilstationäre Angebote

© Graf Recke Stiftung

ANGEBOTE DER GRAF RECKE ERZIEHUNG & BILDUNG

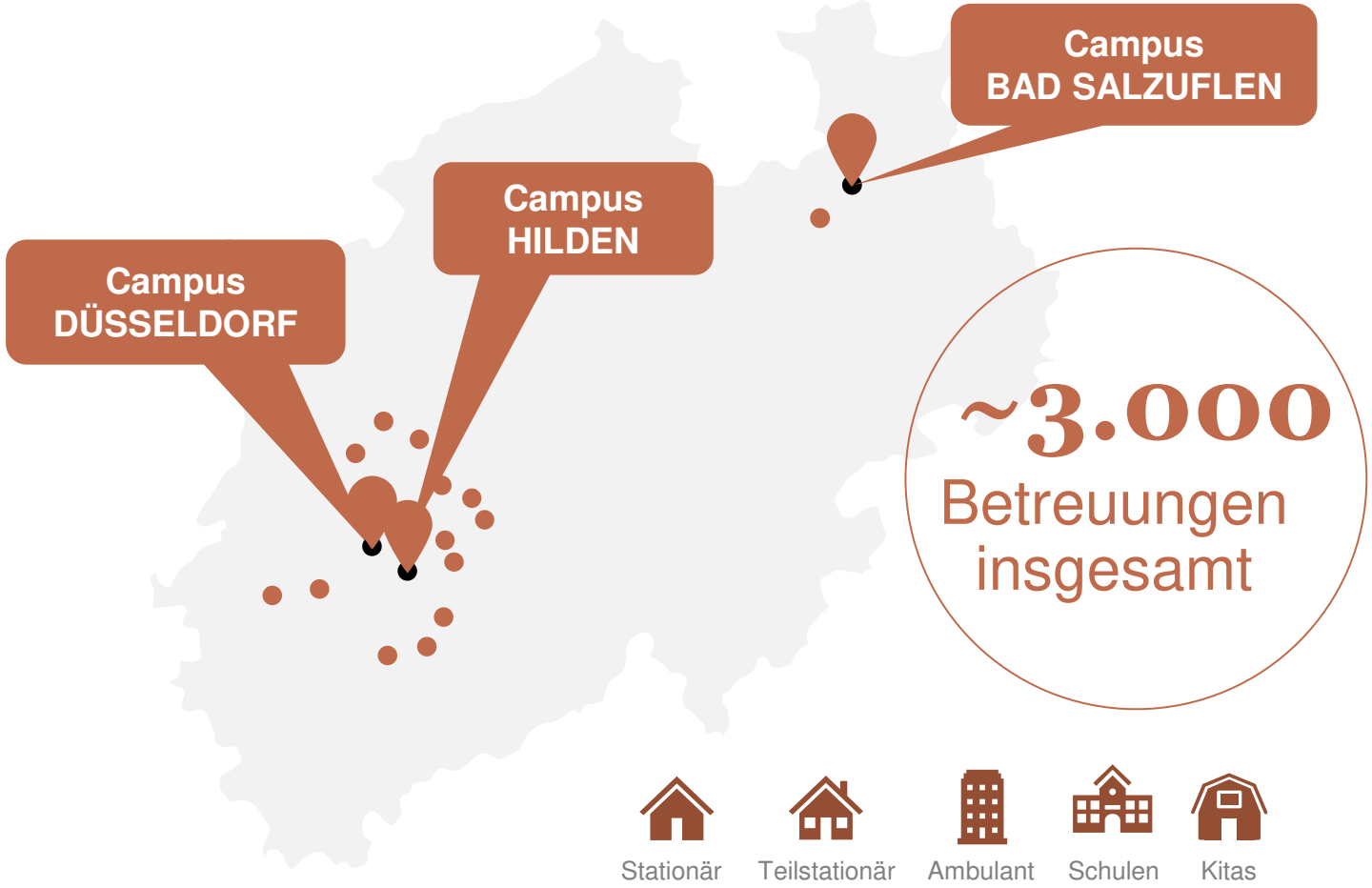

Geschäftsbereich Erziehung & Bildung

Organisation in zwei Sparten

- **Sparte Erziehung**
  → stationäre Angebote
  → teilstationäre Angebote
  → ambulant betreute Wohnformen
  → Flexible Hilfen
- **Sparte Bildung**
  → Familien unterstützender Dienst
  → Kindertagesstätten
  → Förderschulen

Graf Recke Pädagogik gGmbH

- **Jugendhilfe Grünau**
  → Stationäre und teilstationäre Angebote

© Graf Recke Stiftung

ANGEBOTSSPEKTRUM – SPARTE ERZIEHUNG

Wohnangebote

1	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
8	Hochintensivgruppen
254	Intensivgruppen
67	Regelgruppen
18	Mutter/Vater-Kinder-Wohnformen
73	Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen
37	Besondere Wohnformen und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
Σ458	

Ergänzende Angebote

58	Tagesgruppen
46	Flexible Hilfen
★	Familienberatung und Elternarbeit
★	Heil- und freizeitpädagogische sowie therapeutische Fachdienste

SGB VIII
&
SGB IX

Für junge Menschen mit und ohne Behinderung

© Graf Recke Stiftung

KJSG – BISHERIGE SCHRITTE

Inklusion

Beschwerde-verfahren

Kinderschutz-fachkraft

Konzeptions-überarbeitung

Gewaltschutz-konzept

© Graf Recke Stiftung

BESCHWERDEVERFAHREN

Das hatten wir schon:

- Eine eigene Ombudsstelle, die mit Personen mit einem hohen Maße an Unabhängigkeit in den Organisationsstrukturen besetzt ist
- Klare Vorgaben für Mitarbeiter, wie diese mit an sie gerichteten Beschwerden umgehen sollen
- Plakate in jeder Wohngruppe, jedem Gebäude
- Übersicht über Beschwerdestellen in der Begrüßungsmappe für Kinder und Eltern
- „Werbung“ für die Ombudsstelle, auch bei den Mitarbeitern

Das haben wir verbessert:

- Aufnahme einer externen Beschwerdestelle in die Übersicht der Beschwerdemöglichkeiten
- Geplant: Plakat in leichter Sprache
- Geplant: Beschwerde-App fürs Handy

ecke Stiftung

KINDERSCHUTZFACHKRAFT

Das hatten wir schon:

- Einen Pool von Kinderschutzfachkräften mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten
- Klare Vorgaben für Mitarbeiter und Kinderschutzfachkräfte, wie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist
- Für alle Mitarbeiter einsehbare Liste mit Kontaktdaten der Kinderschutzfachkräfte

Das haben wir verbessert:

- Aufnahme der Qualifikation in die Liste der Kinderschutzfachkräfte, sodass falls erforderlich das Fachwissen zur besonderen Situation von jungen Menschen mit Behinderungen gegeben ist.
- Geplant: Fortbildung für die Kinderschutzfachkräfte mit rein pädagogischem Background

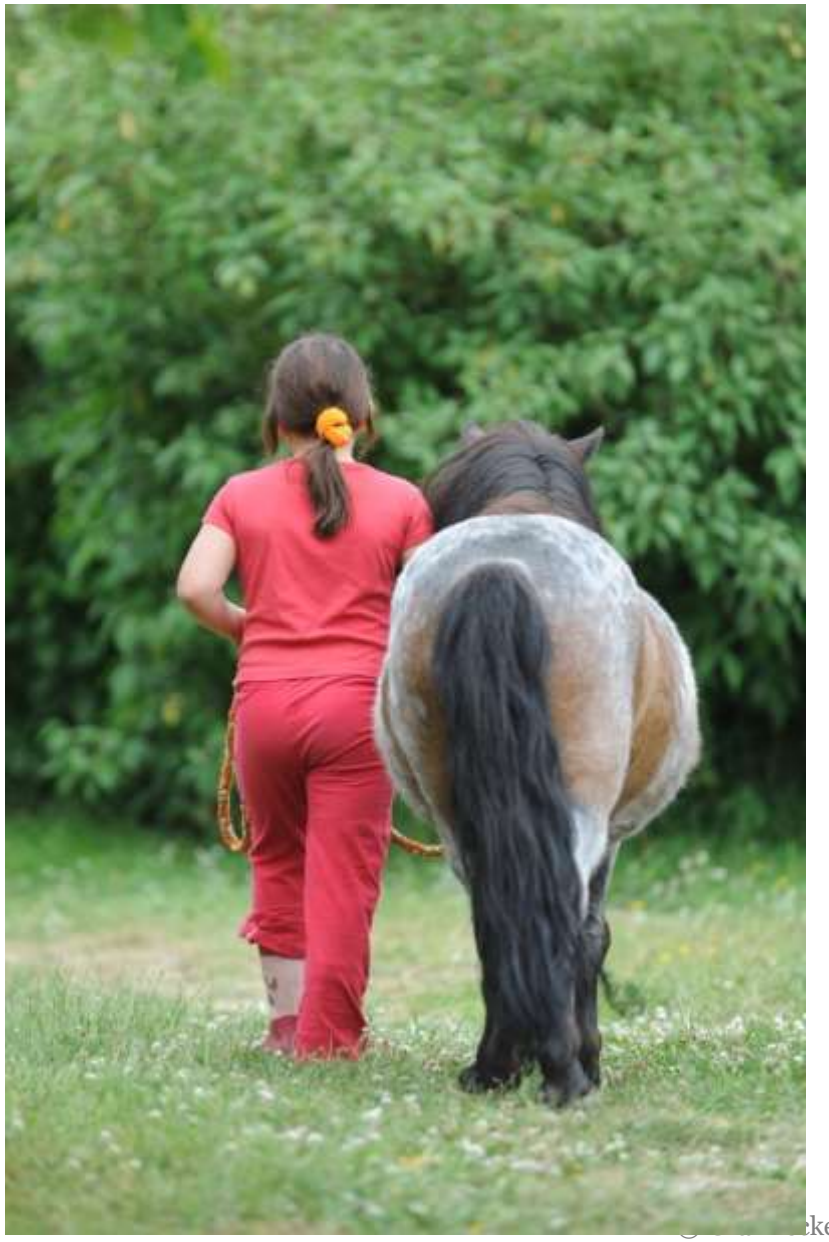

cke Stiftung

KONZEPTIONSÜBERARBEITUNG

Das hatten wir schon:

- Konzeptionen für alle unsere Angebote, darin auch Ausführungen zu Qualitätsentwicklung und -sicherung oder zur besonderen Qualifikation / Zusatzqualifikation der pädagogischen Mitarbeiter in inklusiv arbeitenden Gruppen

Das haben wir verbessert:

- Die pädagogischen Konzeptionen mussten alle überarbeitet werden (insgesamt 62 Stück), denn es fehlte das Thema „Buch- und Aktenführung“

© Graf Recke Stiftung

GEWALTSCHUTZKONZEPT

Das hatten wir schon:

- Schutzkonzept, welches schwerpunktmäßig das Thema sexualisierte Gewalt behandelte

Das haben wir verbessert:

- Anpassung des Konzepts auf einen allgemeinen Gewaltbegriff
- Explizite Berücksichtigung der besonderen Situation von Klienten mit Behinderungen

© Graf Recke Stiftung

LEITBILD

vom 5. Juli 2010, akt. am 8. Juli 2013

1. Wir arbeiten qualitätsbewusst

→ Wir gewährleisten eine hohe Qualität

2. Unsere Arbeit ist geprägt von diakonischen Werten

→ Der Mensch als Ebenbild Gottes
→ Diakonie als sozialer Dienst der evangelischen Kirche

3. Wir beteiligen unsere Kunden

→ Wir fördern und leben Inklusion
→ Wir nehmen die Menschen ernst
→ Wir respektieren Privatheit

4. Wir haben engagierte Mitarbeitende

→ Wir bieten Orientierung
→ Wir erwarten Eigeninitiative und Lösungen
→ Wir entwickeln uns weiter

5. Wir nehmen gesellschaftliche und wirtschaftliche Verantwortung wahr

→ Wir vernetzen uns
→ Wir sichern Arbeitsplätze
→ Wir denken und handeln nachhaltig

LEITBILD

vom 5. Juli 2010, akt. am 8. Juli 2013

1. **Wir arbeiten qualitätsbewusst**
   - → Wir gewährleisten eine hohe Qualität
2. **Unsere Arbeit ist geprägt von diakonischen Werten**
   - → Der Mensch als Ebenbild Gottes
   - → Diakonie als sozialer Dienst der evangelischen Kirche
3. **Wir beteiligen unsere Kunden**
   - **→ Wir fördern und leben Inklusion**
   - → Wir nehmen die Menschen ernst
   - → Wir respektieren Privatheit
4. **Wir haben engagierte Mitarbeitende**
   - → Wir bieten Orientierung
   - → Wir erwarten Eigeninitiative und Lösungen
   - → Wir entwickeln uns weiter
5. **Wir nehmen gesellschaftliche und wirtschaftliche Verantwortung wahr**
   - → Wir vernetzen uns
   - → Wir sichern Arbeitsplätze
   - → Wir denken und handeln nachhaltig

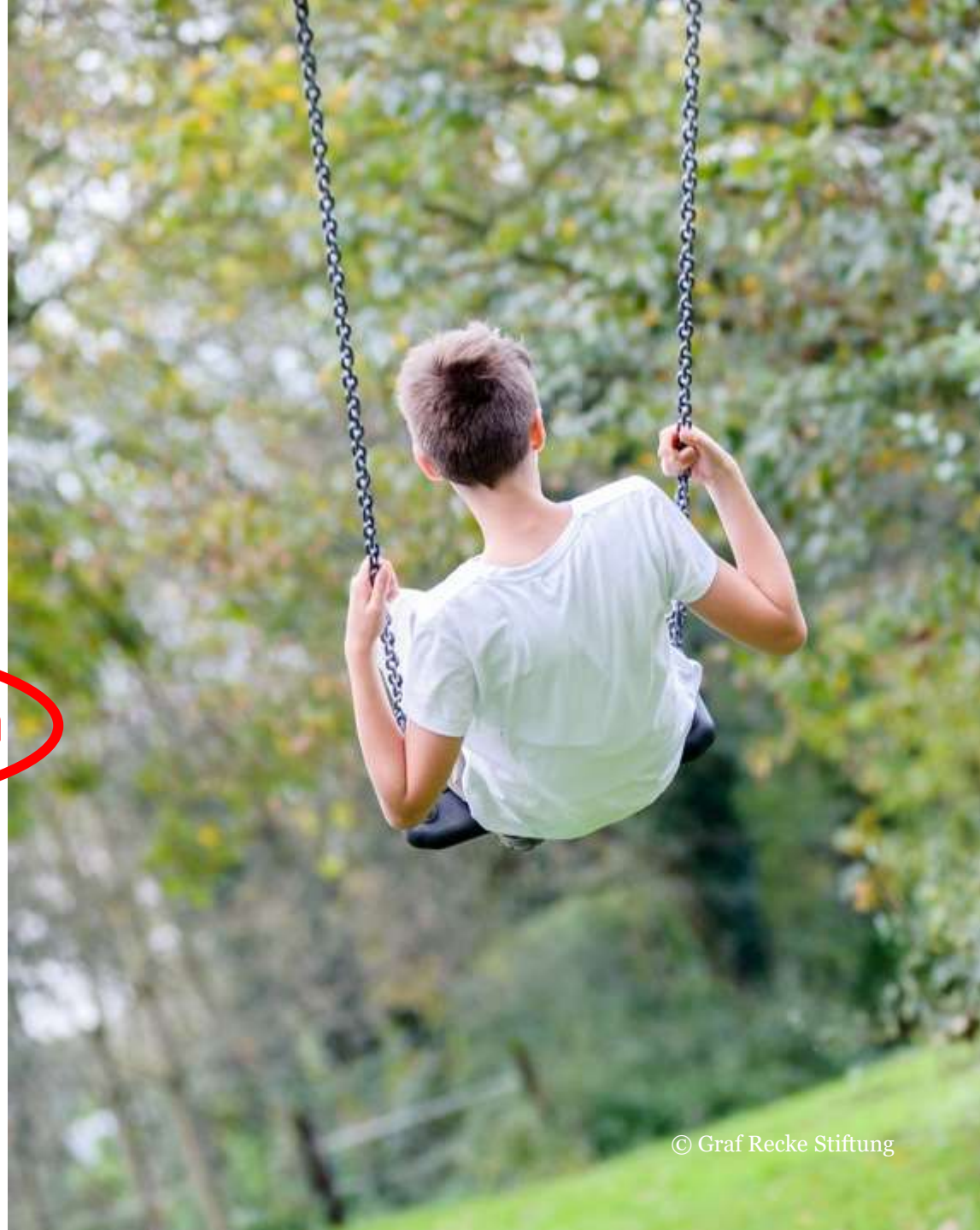

© Graf Recke Stiftung

INKLUSION IN DER PRAXIS

- Wir folgen in der Inklusionsdebatte dem **großen Inklusionsbegriff**. Nach unserer Auffassung umfasst Inklusion mehr als nur die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen. Vielmehr geht es darum, dass junge Menschen die aufgrund von Fluchterfahrung, Armut, Herkunft oder anderer Faktoren gefährdet sind Ausgrenzungen zu erfahren, gleichberechtigt an den Leistungen und Angeboten der Graf Recke Erziehung & Bildung teilhaben können.
- Unsere Angebote decken umfangreich das **Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe** ab, somit können wir je nach Bedarf ein passgenaues Angebot entwickeln.
- Bei Bedarf auch **hochintensive Betreuung** in Kleinstgruppen und Einzelbetreuung unabhängig vom Schwerpunkt der Förderung. (HIB)
- Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche in einer Wohngruppe nach SGB VIII bei Feststellung einer Behinderung im Hilfeverlauf nicht die angestammte Wohngruppe verlassen müssen. – Stichwort **verlässlicher Lebensort** (eingestreute Plätze)
- Maßstäbe der Eingliederungshilfe (Umgang mit Medikamenten, Apothekenverträge, Ausstattung mit Hilfsmitteln, einfache Sprache …..) gelten ebenso für die Wohnangebote der Kinder und Jugendhilfe, wie andersherum auch.
- Dies setzt multiprofessionelle Teams, interne Fachberatung und Anleitung sowie gezielte Fort- und Weiterbildung voraus.
- Grundlage dieser Betreuung ist die Vernetzung von Wissen, Leistungen und unterschiedlichen Finanzierungen.

© Graf Recke Stiftung

ERKENNTNISSE AUS DEN INKLUSIVEN PRAXIS

- **Inklusion funktioniert** schon jetzt bei Menschen mit leichter Intelligenzminderung und/oder psychischer Erkrankungen / Störungen in Wohngruppen nach SGB VIII.
- Auch Maßnahmen im Bereich der einfachen **Behandlungspflege** (Gabe der Medikation, Insulininjektion, Blutdruck- und Gewichtskontrolle etc.) gehören zur Grundversorgung bei jungen Menschen mit kognitiven oder körperlichen Einschränkungen und sind in diesem Rahmen **durch pädagogische Fachkräfte** umsetzbar.
- Maßnahmen, die über die einfachen Behandlungspflege hinausgehen (im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege - Injektionen, Katheterisierung, Einläufe, Verbände etc.) und die aufgrund von z.B. motorischen oder kognitiven Einschränkungen des jungen Menschen nicht von ihm selbst durchgeführt werden können, benötigen eine professionellen pflegerischen Begleitung.

  → **Probleme bei Erfordernis einer professionellen pflegerischen Begleitung:**

  - Der Einsatz von Pflegefachpersonal in Wohngruppen nach SGB VIII war bisher aufgrund des pädagogischen Fachkräftegebots nicht möglich.
  - Versorgungsverträge mit Krankenkassen fehlen um ergänzende Leistungen zur Pflege abrechnen zu können.
  - Der Einsatz eines Pflegedienstes wird nicht durch das Pflegegeld refinanziert, da der Kostenträger diese Gelder zur Kostendeckung einbehält.
  - Die Betreuungskontinuität unter dem Aspekt „Hilfen aus einer Hand“ ist bei Einsatz eines mobilen Pflegedienstes nicht gewährleistet.
  - Die grundsätzliche Versorgungslage im Bereich der mobile Kinderpflege ist schlecht.

© Graf Recke Stiftung

PASSGENAUIGKEIT DER HILFE

- Die Betreuung, Förderung und Begleitung in Wohngruppen erfolgt nach **konzeptionellen Schwerpunkten**.
- Diese besonderen Wohnformen oder Wohngruppen bieten alters-, entwicklungs- und störungsbildgemäß familienergänzende oder -ersetzende Leistungen an. Sie gewährleisten die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.
- Sie sollen der Ort sein, der Zugehörigkeit vermittelt und in dem selbständige, eigenverantwortliche und sozial orientierte Handlungsweisen erprobt und erlernt werden können.

- Nicht immer ist eine Unterbringung im Sinne der Inklusion gemeinsam möglich, da dies das Leistungsspektrum der Wohngruppe nicht umfassend vorsehen kann. Vielfach steht der Grund der Aufnahme und damit eine **Spezialisierung** im Vordergrund.
- Ausschlaggebend für die Passgenauigkeit des Angebotes ist vor der Teilhabeeinschränkung oder dem Lebensort immer das sogenannte Störungsbild.
- An diesem orientiert sich die pädagogische Leistung, die Ausstattung der Wohngruppe und der Einsatz der Fachkräfte.

© Graf Recke Stiftung

FACHKRÄFTE UND INKLUSION

Was brauchen wir in Bezug auf Fachkräfte, um Inklusion in der stationären Jugendhilfe nach SGB VIII umzusetzen?

- Fachkräfte aus unterschiedlichen Berufsfeldern
- Heilerziehungspfleger als Fachkräfte
- beraterische, therapeutische, fachspezifische Zusatzausbildungen
- Schulungen, Fort- und Weiterbildungen zu spezifischen Störungsbildern, pädagogischen Handlungsstrategien, Hilfsmitteln
- Zusatzqualifikationen für Pädagogen wie bspw. Behandlungspflege

© Graf Recke Stiftung

UNTERSCHIEDLICHE HILFEPLANVERFAHREN

-

Problemlage:

Bisher arbeiten wir mit unterschiedlichen Verfahren.

Während das Hilfeplanverfahren im SGBVIII zweimal jährlich eine Hilfeplanung mit entsprechendem Hilfeplangespräch unter Beteiligung aller am Prozess Beteiligten vorsieht, ist für die Heranwachsenden im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Hilfeplangespräch oder eine Konferenz mit dem Kostenträger (NRW) nicht vorgesehen.

Doppelzuständigkeiten führen meist zu „schwarzen Löchern“ oder im schlimmsten Fall zu Hilfeabbrüchen.

Unterschiedliches Berichtswesen, Bedarfsfeststellung, Konferenzstrukturen erfordern von den Fachleuten ein breites Spektrum an Wissen und führen für die Heranwachsenden zu unterschiedlichen Leistungen und Lebensbedingungen.

Das brauchen wir:

- Ein einheitliches Hilfeplanverfahren mit dem Grundsatz “Kinder sind in aller erster Linie Kinder“ unter Einbeziehung des Familiensystems.
- Doppelzuständigkeiten sind über Konkurrenzregelungen zu vermeiden.

Problemteillösung:

Für alle Klienten ist das Verfahren zur Hilfeplanung im Qualitätsmanagementsystem beschrieben. Die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen wurden berücksichtigt. Für die Klienten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in den Wohngruppen leben werden mindestens jährlich Hilfeplangespräche mit Eltern, Sorgeberechtigten, Lehrern, Pädagogen etc. durchgeführt, um eine Annäherung an das Hilfeplanverfahren bei HzE zu erreichen. Auf deren Grundlage wird dann ein Teilhabeplan nach dem BTHG erstellt.

© Graf Recke Stiftung

© Graf Recke Stiftung

AIM Fachtag

02.November 2023

2 Jahre KJSG – aus der Sicht eines freien individualpädagogischen Trägers

ensemble

Kinder- und Jugendhilfe

ensemble

Kinder- und Jugendhilfe

Zusammen stark!

- Individualpädagogische Kinder- und Jugendhilfe
- Stationäre Hilfen
- Ambulante Hilfen
- Reiseprojekte
- Elternarbeit
- Übergänge

ensemble
Kinder- und Jugendhilfe

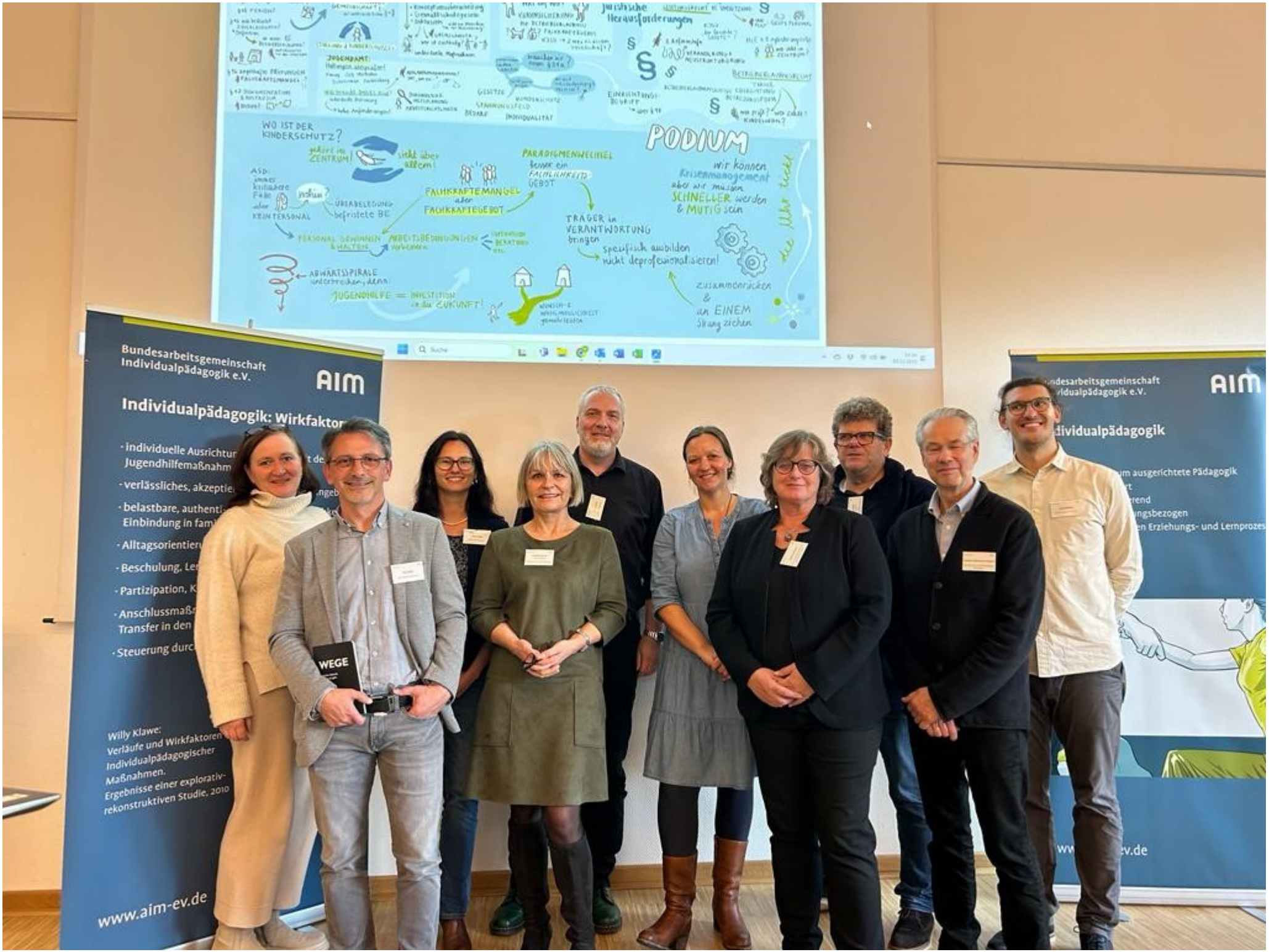
Bundesarbeitsgemeinschaft
Individualpädagogik e.V.
AIM
Individualpädagogik: Wirkfaktor
www.aim-ev.de
Willy Klawe:
Verläufe und Wirkfaktoren
Individualpädagogischer
Maßnahmen.
Ergebnisse einer explorativ-
rekonstruktiven Studie, 2010
WEGE
PODIUM
WO IST DER KINDERSCHUTZ?
FACHKRAFTEMANGEL aber FACHKRAFTEGEBOT
TRÄGER in VERANTWORTUNG bringen
specifisch ausbilden
nicht deprofessionalisieren!
wir können Reisemanagement
aber wir müssen SCHNELLER werden & MUTIG sein
zusammenrücken & an EINEM Strang ziehen
JUGENDHILFE = INVESTITION in die ZUKUNFT!
ABWÄRTSSPIRALE